



Bundeszentralamt für Steuern
Referat St I B 3
Entlastung Kapitalertragsteuer (Ausland)
nach §§ 50c, 50d EStG
An der Kuppe 1
53221 Bonn

8. Dezember 2023

Aktuelle Rückmeldung unserer Mitglieder und deren Kunden zum KEST-Erstattungsverfahren im Zusammenhang mit einem DBA nach § 50c EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die derzeitig zunehmende Rückmeldung unserer Mitglieder zur aktuellen Praxis des BZSt bei den KEST-Erstattungsverfahren in Zusammenhang mit einem DBA nach § 50c EStG erfordert es, dass wir diesbezüglich noch einmal auf Sie zukommen.

Mehrfach äußern unsere Mitglieder Folgendes:

1. Anträge (etwa aus dem DTV) werden nicht bearbeitet, obwohl sie bereits 2019 übermittelt wurden (und somit weit über der 20-monatigen Bearbeitungszeit liegen)
2. Registriernummern werden für Papiereinreichungen nicht erteilt, da die Anträge nicht erfasst wurden
3. Nachweislich angelieferte Anträge sind im BZSt nicht mehr auffindbar (und es müssen Ersatzakten nachgeliefert werden)
4. Umfangreiche (zusätzliche) Daten werden durch das BZSt – vermutlich zur Zeitgewinnung – von unseren Mitgliedern für einfachste und steuerlich unstrittige Sachverhalte bzw. Praxisfälle angefordert, etwa zu:
 - der Haltedauer
 - dem Risiko einer Wertänderung
 - einer etwaigen Weitergabepflichtung der Kapitalerträge und
 - vergleichbaren Informationen, z. B. zu Wandelanleihen

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Ma-
nager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38



5. Rückfragen werden nicht beantwortet
6. Die Mitarbeiter des BZSt sind telefonisch überhaupt nicht mehr erreichbar

Die zuständigen Mitarbeiter unserer Mitglieder sowie deren Kunden im In- und Ausland zeigen vermehrt Unverständnis über diese Behandlung, die eines internationalen Finanzplatzes nicht würdig ist. An anderen Finanzplätzen, etwa in den Niederlanden, funktioniert eine Erstattung anstandslos.

Wir bitten Sie daher eindringlich, zumindest für unsere Mitglieder erreichbar zu sein und sich dafür einzusetzen, dass eine KEST-Erstattung im Rahmen des üblichen Prozesses zeitnah sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb